

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 16.01.2020

53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Anlage zum
Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen
der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG,
Borsigstr. 32, 42551 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 18.12.2019 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Borsigstr. 32 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare
Techniken in der Gießereiindustrie
vom Juli 2004

Link zu den BVT-Merkblättern [Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Kwiatkowski



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Firma
Karl Wagenaar GmbH & Co. KG
Borsigstr. 32
42551 Velbert

Datum: 18.12.2019

Seite 1 von 25

Aktenzeichen:
53.03-0469035-0001-G16-
0046/19/3.8
bei Antwort bitte angeben

Herr Kwiatkowski
Zimmer: 245
Telefon:
0211 475-9165
Telefax:
0211 475-2790
markus.kwiatkowski@
brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid

53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Auf Ihren Antrag vom 08.08.2019, eingegangen am 09.08.2019, letztmalig wesentlich ergänzt am 11.12.2019 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2019 (BGBl. I S. 432) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG, Borsigstr. 32, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.8.1 und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießerei für NE-Metalle (Zinkdruckgießerei) durch:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



- **Verlagerung der genehmigten Gießerei – bestehend aus 24 elektrisch beheizten Warmkammer-Gießautomaten mit Schmelz- und Warmhalteöfen (DGM) sowie 3 elektrisch beheizten Schmelztiegelöfen – in die neue Lager- und Produktionshalle in der Borsigstr. 30, 42551 Velbert,**
- **Aktualisierung der Schmelzleistungen von 9 vorhandenen DGM entsprechend den technischen Angaben des Herstellers,**
- **Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen elektrisch beheizten Schmelztiegelofens sowie von 8 zusätzlichen DGM (Nr. 25 bis 32) in der neuen Lager- und Produktionshalle. Damit werden insgesamt 4 elektrisch betriebene Schmelztiegelöfen mit zwei transportablen Warmhalteöfen (BE 2) und 32 elektrisch betriebene DGM (BE 1) in der neuen Lager- und Produktionshalle betrieben,**
- **Errichtung und Betrieb eines Öllagers für wassergefährdende Stoffe in der neuen Lager- und Produktionshalle zur Versorgung der Schmelz- und Gießprozesse,**
- **Wegfall der bisherigen 11 Emissionsquellen, Zusammenfassung der Abluftleitungen und Ableitung über eine neue Emissionsquelle (Quelle Q1),**
- **Errichtung von Sortierbändern und Lagerplätzen für Verkaufsware und Formen, Zwischenlager von Druckgussartikeln zur weiteren Bearbeitung sowie der mechanischen Bearbeitung in der bisherigen Gießhalle (BE 7),**

auf dem Werksgelände in 42551 Velbert, Gemarkung Velbert, Flur 53, Flurstücke 1543 und 1730 erteilt.



2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt Kostenentscheidung (Kapitel IV).

II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Er-



laubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung bzw. Änderung von Anlagenteilen des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinweis:

Der Beginn der Errichtung bzw. Änderung von Anlagenteilen sowie die jeweilige Inbetriebnahme der im Tenor dieses Bescheides angegebenen neuen oder geänderten Anlagenteile ist der Genehmigungsbehörde nach Nebenbestimmung Nr. 5 (Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides) formlos anzuzeigen.

Ferner erlischt die Genehmigung für die Zinkdruckgießerei oder diejenigen Anlagenteile, die bereits einzeln betrachtet die Mengenschwellen der 4. BImSchV überschreiten, wenn die Zinkdruckgießerei oder für sich genehmigungsbedürftige Anlagenteile während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).



IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] EURO festgelegt.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED] €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 und 15h.5.

Neben der Kostenentscheidung nach Tarifstelle 15a.1.1 sind in der Kostenentscheidung anteilige Gebühren nach der Tarifstelle 15h.5 für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG (öffentliche Bekanntgabe des Prüfergebnisses am 12.09.2019) in Höhe von [REDACTED] € enthalten. Bei der Gebührenerhebung zur Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird die aktuell geltende Fassung von Tarifstelle 15h.5 zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides einschließlich Kostenentscheidung zum Ansatz gebracht (für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen; Abrechnung für jede angefangene 15 Minuten).



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens **7331200001389544** an die

Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE59300500000001683515
BIC: WELADED3333

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Anschreiben vom 09.08.2019 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Gießerei für NE-Metalle (Zinkdruckgießerei) durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 09.08.2019 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass der Antrag überarbeitet und ergänzt werden musste. Die letztmalige Ergänzung der Antrags-



unterlagen – vor der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung – erfolgte am 09.09.2019.

Seite 7 von 25

Die erneute behördliche Antragsüberprüfung ergab, dass der Antrag nunmehr für eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG und für die Einleitung der Behördenbeteiligung vollständig war. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 12.09.2019 im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 19.09.2019 bis einschließlich 18.10.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf und der Standortgemeinde Velbert öffentlich zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Einwendungsfrist in der Zeit vom 19.09.2019 bis einschließlich 18.11.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Standortgemeinde Velbert vorgebracht werden.

Die Einleitung der Behördenbeteiligung erfolgte am 18.09.2019. Das Dezernat 52 ist aufgrund des den Antragsunterlagen beigefügten Berichtes zum Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) am 27.08.2019 vorab beteiligt worden.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Velbert, die Kreisverwaltung Mettmann, und die Dezernate 51, 52, 53.3 (Überwachung), 53.1 (AwSV und Lärm), 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.



Von den beteiligten Fachbehörden wurden keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen..

Nach Eingang der letzten wesentlichen Antragsergänzungen am 09.09.2019 war der Antrag für eine Entscheidung abschließend beurteilungsfähig.

Gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG ist nach Abschluss des Screenings (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) mit Vermerk vom 11.09.2019 festgestellt worden, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 08.08.2019 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Auch alle beteiligten Fachbehörden kommen zu keinem anderen Ergebnis.

Diese Entscheidung wurde am 12.09.2019 zusammen mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt Nr. 37 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

2. Rechtliche Begründung

2.1 Zuständigkeit

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der Fassung vom 21.05.2019 (GV. NRW. S. 233) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Velbert und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

2.2 Rechtliche Einstufung des Vorhabens nach dem BImSchG

Die Anlage nach Nr. 3.8.1 i. V. m. Nr. 3.4.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Gießerei für NE-Metalle (Zinkdruckgießerei) der Fa. Karl Wagenaar GmbH & Co. KG um eine Anlage gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Genehmigungsverfahren wurde antragsgemäß als Änderungs-genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie den entsprechenden Verfahrensvorschriften nach der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) mit einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) durchgeführt.



Bei der Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Zinkdruckgießerei und die Prüfung der Auswirkungen der Änderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurden sämtliche speziellen und allgemeinen technischen Regelungen aus dem technischen Regelwerk (u.a. Technische Anleitung (TA) Luft, TA Lärm, DIN/VDI, BBodSchG) sowie aus dem europäischen BVT-Merkblatt vom Juli 2004 über beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie berücksichtigt.

2.3 Ergebnisse der Prüfung des Genehmigungsantrages

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung bei Änderungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Eine weitere Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu ändern und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen sowie der Stand der Technik werden in normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschriften – TA Luft, TA Lärm, Geruchsmissionsrichtlinie –, europäischen BVT-Merkblät-



tern und BVT-Schlussfolgerungen sowie in technischen Regelwerken (DIN, VDI) definiert.

Seite 11 von 25

2.3.1 Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen

Durch das BImSchG und seine Verordnungen (39. BImSchV) sowie die technische Verwaltungsvorschrift (Technische Anleitung (TA) Luft) werden Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt. Diese Immissionswerte dienen sowohl zur Beurteilung der Vorbelastung als auch zur Beurteilung der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben bei der Ermittlung der zukünftigen Gesamtbelastung.

Folgende maßgeblichen Beurteilungswerte wurden für die vorhabenrelevanten Luftschadstoffe für das geplante Vorhaben herangezogen:

Feinstaub (PM₁₀) inkl. Inhaltsstoffe:

Feinstaub (PM₁₀)

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Nr. 4.2.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 1:

40 µg/m³ (Jahresmittelwert)

35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg/m³
(zulässige Überschreitungshäufigkeit)

Irrelevante Zusatzbelastung (3 von Hundert) nach

Nr. 4.2.2 a) TA Luft:

1,2 µg/m³

Nickel (Ni) im Feinstaub (PM₁₀)

- Zielwert als Gesamtgehalt in der PM₁₀ -Fraktion gem. §10 39. BImSchV und als Orientierungswert für Genehmigungsverfahren (LAI 2004):

20 ng/m³ (Jahresmittelwert)

Irrelevante Zusatzbelastung (3 von Hundert) nach
Nr. 4.2.2 a) TA Luft:

0,6 ng/m³

Staubniederschlag (StN) inkl. Inhaltsstoffe (Schadstoffdeposition):Staubniederschlag (StN)

- Immissionswert zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag nach Nr. 4.3.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 2:

0,35 g/(m²*d) (Jahresmittelwert)

Irrelevante Zusatzbelastung (nach Nr. 4.3.2 a) TA Luft:

10,5 mg/(m²*d)

Nickel (Ni):

- Immissionswerte für Schadstoffdepositionen nach Nr. 4.5.1 TA Luft i. V. m. Tabelle 6:

15 µg/(m² *d) (Jahresmittelwert)

Irrelevante Zusatzbelastung (5 von Hundert) nach
Nr. 4.5.2 a) aa) TA Luft

0,75 µg/(m²*d)

Die den Genehmigungsantragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose der Fa. ACCON GmbH (anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG) wurde für die unter dem Punkt I Tenor genannten Maßnahmen in



der Zinkdruckgießerei erstellt. Nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen im Genehmigungsverfahren für den emittierenden Schadstoff nicht erforderlich, wenn die abgeleiteten Emissionen die in der Tabelle 7 der festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Der emittierende Parameter Staub ist in der Tabelle 7 mit 1 kg/h angegeben, wobei die Staubinhalstoffe hierbei unberücksichtigt bleiben, und der Parameter Nickel und seine Verbindungen werden mit 0,025 kg/h angegeben.

Für den Parameter Staub ergibt sich hiernach, unter Einbeziehung des angegebenen Gesamtabgasvolumenstroms von 45.000 m³/h und der beantragten Massenkonzentration für staubförmige Emissionen von 5 mg/m³, ein Gesamtmassenstrom von 0,225 kg/h, der deutlich unter der Bagatellschwelle von 1 kg/h liegt.

Für die Beurteilung des Parameters Nickel wurde eine Analyse der chemischen Zusammensetzung von Gussstücken aus Zinklegierungen herangezogen. Nach der chemischen Analyse liegen die Masseanteile an Nickel in der Zinklegierung bei 0,02 %. Um den in der Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenstrom für Nickel von 0,025 kg/h zu überschreiten, müsste der Nickelanteil in der Zinklegierung bei 11,1 % liegen. Somit ergibt der unter Bezugnahme der chemischen Analyse deklarierte Nickelanteil von 0,02 % ein Bagatellmassenstrom von 0,000045 kg/h.

Aufgrund der Unterschreitung der Bagatellmassenströme für die Parameter Staub und Nickel ist gem. Nr. 4.6.1.1 TA Luft die Bestimmung der Immissions-Kenngrößen nicht erforderlich.

Gemäß Nrn. 4.1 a) und 4.1 c) der TA Luft soll die Bestimmung der Immissionskenngrößen nach Nrn.4.2 bis 4.5 (Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung) entfallen, wenn geringe Emissionsmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft vorliegen (Unterschreitung der Bagatellmassenströme wie im vorliegenden Fall oder aufgrund einer



Luftschadstoffimmissionsprognose irrelevante Zusatzbelastung ermittelt worden sind.

Seite 14 von 25

Trotz Vorliegens von Luftschadstoffen unterhalb der Bagatellschwellen nach Nr. 4.1 a) TA Luft i. V. m. Nr. 4.6.1.1. TA Luft, bei denen auf eine Luftschadstoffimmissionsprognose zur Ermittlung der immissionsseitigen Zusatzbelastung verzichtet werden kann, wurde in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Immissionsprognose zur Untersuchung der Staubimmissionssituation sowie eine lufthygienische Bewertung in der Umgebung der Anlage durchgeführt.

Die Zusatzbelastung durch den Parameter Feinstaub (PM_{10}) unterschreitet an den Immissionsorten IO 1 bis IO 5 den in der Tabelle 1 nach Nr. 4.2.1 TA Luft zulässigen Jahresmittelwert (IWJ - Immissionswert zum Schutz der menschlichen Gesundheit) deutlich. Die ermittelte maximale Immissions-Jahreszusatzbelastung liegt am IO 5 vor und beträgt unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und liegt damit weit unter dem zulässigen IWJ von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Insgesamt entspricht die anlagenbezogene Jahreszusatzbelastung durch Feinstaub an allen untersuchten Immissionsorten IO 1 bis IO 5 einer irrelevanten Zusatzbelastung i. S. der TA Luft (3,0 vom Hundert des Immissionswertes für Luftschadstoffimmissionen nach Nr. 4.2.2 a) TA Luft), die bei $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt.

Der Immissionswert für Staubniederschlag (Deposition) zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen liegt nach der Immissionsprognose bei allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ (auch unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit). Die höchste Zusatzbelastung wird am IO 5 mit $0,2 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ errechnet und liegt damit weit unter der o.g. Irrelevanzschwelle.



Die Immissions-Jahreszusatzbelastung für den in der Immissionsprognose betrachteten partikelgebundenen Luftschadstoff Nickel liegt, unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit, bei allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten unterhalb der Irrelevanzschwelle von $0,6 \text{ ng/m}^3$. Die höchste Zusatzbelastung wird am IO 5 mit $0,08 \text{ ng/m}^3$ errechnet und liegt damit deutlich unter der o.g. Irrelevanzschwelle.

Die Zusatzbelastung für den Nickelanteil im Staubniederschlag (Deposition von Nickel) liegt im Untersuchungsgebiet nach der Immissionsprognose ebenfalls unter der Irrelevanzschwelle von $0,75 \text{ } \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$. Die höchste Zusatzbelastung wird, unter Berücksichtigung der statistischen Unsicherheit, am IO 5 mit $0,04 \text{ } \mu\text{g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ errechnet und liegt auch hier deutlich unter der o.g. Irrelevanzschwelle.

Zusammenfassend liegen nach der Immissionsprognose für alle anlagenbezogenen Zusatzbelastungen an Luftschadstoffen innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes irrelevante Zusatzbelastungen i. S. der TA Luft vor, so dass eine Ermittlung der Gesamtbelastungssituation aus Vorbelastung und Zusatzbelastung nach Nr. 4.1 c) TA Luft wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung nicht erforderlich ist.

2.3.2 Geräuschemissionen und -immissionen

Nach Nr. 3.1 TA Lärm darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen wird. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelas-



tung am maßgeblichen Immissionsort die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm darf die Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung nicht versagt werden, wenn der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant i. S. der TA Lärm anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Weiterhin wird nach Nr. 2.2 TA Lärm der Einwirkungsbereich einer Anlage als die Flächen definiert, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Liegt die Zusatzbelastung durch hinzukommende Lärmimmissionen mehr als 10 dB(A) unter dem für die zu beurteilende Fläche maßgebenden Lärmimmissionsrichtwert, wird der dortige Pegel nicht bzw. nicht relevant erhöht. In die Ermittlung des anteiligen Beurteilungspegels für die Zusatzbelastung sind dabei auch die Geräuschspitzen mit ihren Zeitanteilen einzubeziehen.

Prognostizierte Zusatzbelastung

Die den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Untersuchung über die Geräuschemission und –immission durch den Betrieb der Firma Karl Wagenaar GmbH & Co. KG nach Durchführung der beantragten



Änderungen für den Standort 42551 Velbert, Borsigstr. 32, Bericht-Nr.: ACB 0919-408245-520_2 vom 03.09.2019 wurde durch ein nach § 26 BImSchG i. V. m. § 29b BImSchG anerkanntes Messinstitut erstellt. Die Untersuchung wurde für die zu erwarteten Lärmimmissionen nach Durchführung der im Tenor dieses Bescheides genannten Änderungen unter Betriebsbedingungen für die Produktionsanlagen am Standort erstellt. Die resultierenden Lärmimmissionen nach der Verlagerung der Gießerei, betrachtet als Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage tatsächlich hervorgerufen wird (Zusatzbelastung), wurden berechnet und gemäß TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum beurteilt.

Insgesamt entsprechen die in der Untersuchung berücksichtigten Emissionsansätze den aktuellen technischen Regelwerken. Bei der Ermittlung der Emissionsansätze wurde eine Worst-Case-Betrachtung, um einen möglichen Maximalfall an Schallemissionen abzudecken, gewählt. Die Zusatzbelastung wurde plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Zusammenfassend wurde die Untersuchung als nachvollziehbar und plausibel beurteilt. Die geplante Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik.

Unter Berücksichtigung der im Anhang 3 der schalltechnischen Untersuchung aufgelisteten Eingangsdaten, sind folgende Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt worden:



Immissionsort	Gebiets- biets- auswei- wei- sung	Immissionsricht- wert in dB(A)		Beurteilungspegel in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1, Zechenweg 20	MI	60	45	27	25
IO 2, Zechenweg 22	MI	60	45	25	23
IO 3, Zur Engelsbeeke 5	WR	50	35	33	29
IO 4, Siemensstraße 7 (Büro)	GI	70	70	56	46
IO 5 Siemensstraße 5 (Büro)	GE	65	*50	54	45

* Büronutzung, kein erhöhter Nachtschutzanspruch

Tab. 1: Ergebnisse der Zusatzbelastung

Die Ergebnisse der Zusatzbelastungsuntersuchung zeigen eine Unterschreitung der zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum an allen Immissionsorten um mindestens 11 dB(A). Damit liegen die zu beurteilenden schutzwürdigen Flächen nicht im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage. Für den Nachtzeitraum werden die zulässigen gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (Wohnräume) unterschritten.

Unter Berücksichtigung der hohen Sicherheit bei der Ermittlung der Emissionsansätze führt der geänderte Gesamtbetrieb nicht zu einer Erhöhung der bereits vorliegenden Geräuschbelastung und ist nicht von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen auszugehen.

Prognostizierte Spitzenpegel

Das Spitzenpegelkriterium nach Nr. 6.1 TA Lärm besagt, dass einzelne Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als



30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen. Hieraus folgt, dass an den Immissionsorten die Spitzenpegel während des hier zu betrachtenden Tagesbeurteilungszeitraums nicht größer sein dürfen als die in der Tabelle 2 dargestellten maximal zulässigen Spitzenpegel.

Im Rahmen der Betrachtung der Betriebsabläufe sind in der schalltechnischen Untersuchung die Spitzenpegel berücksichtigt worden. Ausgehend von einem Maximalpegel von 108 dB(A), verursacht durch die Druckluftbremse eines Lastkraftwagens auf dem Betriebsgelände, können an den Immissionsorten im Tageszeitraum folgende kurzzeitige Geräuschspitzen (Tabelle 2, Spalte 2) auftreten:

Immissionsort	Maximal zulässiger Spitzenpegel L_{\max} in dB(A)	Spitzen-Beurteilungspegel in dB(A)	Immissionsrichtwerte in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm für die jeweilige Gebietsausweisung zur Ermittlung der maximal zulässigen Spitzenpegel	
			Tag	Nacht
IO 1, Zechenweg 20	90	26	60	45
IO 2, Zechenweg 22	90	26	60	45
IO 3, Zur Engelsbeeke 5	80	25	50	35
IO 4, Siemensstraße 7 (Büro)	100	69	70	70
IO 5 Siemensstraße 5 (Büro)	95	66	65	50

Tab. 2: Darstellung der Maximalpegel sowie der Prognose der zulässigen Spitzenpegel für den Tageszeitraum

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Betriebsgelände treten die höchsten Spitzenpegel für den Tageszeitraum am IO 3 und IO 4 auf.



Für den Nachtzeitraum wird von einem niedrigeren Maximalpegel von 100 dB(A) ausgegangen, da die Versandtätigkeiten am Standort nur in der Tageszeit stattfinden. Durch den angesetzten niedrigeren Maximalpegel werden auch die in der Nachtzeit zulässigen Spitzenpegel deutlich unterschritten.

Zusammenfassend werden an allen Immissionsorten die zulässigen Spitzenpegel während des Tages-Beurteilungszeitraumes sowie des Nachts-Beurteilungszeitraumes weit unterschritten (siehe Tabelle 2).

2.3.4 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Nach § 5 Abs.1 UVPG war auf Ihren Antrag vom 08.08.2019 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei*



und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nicht Eisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr).

Seite 21 von 25

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalls (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die eine besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben hervorgerufen werden können. Die wesentlichen Gründe sind im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes, insbesondere die Errichtung und der Betrieb des zusätzlichen Schmelzofens sowie der acht neuen Druckgussmaschinen wird mit keiner erheblichen Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein; alle Anlagen werden elektrisch betrieben. Beim Betrieb der Gesamtanlage werden die Grenzwerte der Technischen Anleitung (TA) Luft sowie die Emissionsbandbreiten des Merkblattes über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie eingehalten. Die Immissionszusatzbelastungen der Gesamtanlage sind bei Feinstaub (PM-10), Staubbiederschlag sowie Nickel im Feinstaub und im Staubbiederschlag nach der vorgelegten Immissionsprognose irrelevant nach Nr. 4.1 c) TA Luft. Daneben unterschreiten die Emissionsmassenströme für alle Luftschadstoffe die Bagatellmassen-



ströme für geringe Emissionen nach Nr. 4.1 a) TA Luft. Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch die genannten Luftschadstoffemissionen bzw. -depositionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschemissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschemission und –immission für das Gesamtwerk nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum sicher eingehalten.
- Durch das antragsgegenständliche Vorhaben werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen; Flächenversiegelungen sind nicht erforderlich. Dem Genehmigungsantrag wurde im Kapitel 15 der Antragsunterlagen ein Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB) für die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage beigefügt.

Die wassergefährdenden Stoffe, die im Rahmen des Betriebs der Druckgussmaschinen Verwendung finden, werden in einem Öllager gelagert, das die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfüllt.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb eines Überschwemmungs- oder Wasserschutzgebietes.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich ausschließlich das Landschaftsschutzgebiet Hefel/Nordpark sowie das geschützte Biotop Engelsbeeke. Ein nachhaltig negativer Einfluss auf die genannten



Schutzgüter besteht nicht, da alle Grenzwerte für die emittierenden Stoffe sicher eingehalten werden und die immissionsseitige Zusatzbelastung durch die Gesamtanlage bei allen Luftschadstoffen irrelevant ist. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes werden durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt.

- Die beantragten Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die bereits zugelassenen Verwertungs- und Beseitigungsmodalitäten.

Planungsrechtlich befindet sich das Betriebsgelände innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Velbert Nr. 711 mit der Ausweisung Gewerbegebiet. Umliegende gewerbliche Nutzungen liegen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes verbunden, da keine baulichen Änderungen geplant sind.

Zusammenfassend bleibt somit festzustellen, dass nach der Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen auf eines der Schutzgüter i. S. von § 1 a der 9. BImSchV, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu besorgen sind und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Darüber hinaus wird der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 UVPG von 100.000 t/Jahr auch nach Durchführung der Änderung mit maximal 60.120 t/Jahr unterschritten.



3 Bekanntmachung der Entscheidung

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV zusammen mit dem Tenor des Bescheides unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und zeitgleich in den örtlichen Tageszeitungen - der Rheinischen Post und der Westdeutschen Zeitung - in den Ausgaben für den Standortbereich Velbert bekannt gemacht.

Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gemacht (Informationspflicht für IED-Anlagen).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmen-



bedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Kwiatkowski



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Auflagen

1. Diese Genehmigung einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe so aufzubewahren, dass sie den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Überwachungsbehörde jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden kann.

Hinweis:

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist gegenwärtig die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 (Überwachung).

2. Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 15 BImSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.
3. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Zinkdruckgießerei ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Anlage 3, Hinweis Ziffer 1.1).
4. Die Errichtung und der Betrieb der im Tenor genannten Anlagenteile sowie der zugehörigen Einrichtungen müssen nach den in Anlage 2 zu



diesem Bescheid aufgeführten Zeichnungen und Beschreibungen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

5. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der im Tenor aufgeführten Anlagenteile ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
6. An der von dieser Genehmigung erfassten Anlage auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlage bedingte emissionsverursachende Störungen sind unter Angabe
 - a) der Emissionsquelle
 - b) der Art
 - c) der Ursache
 - d) des Zeitpunktes
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen schriftlich festzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind schnellst möglichst alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

Abfallrechtliche Auflagen / Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)

Regelüberwachung

7. Ab Erteilung der Genehmigung ist der Boden erneut in 10 Jahren auf Grundlage des AZB vom 25.10.2018 im Bereich der dort genutzten



Probenahmestellen auf die darin betrachteten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) hin zu untersuchen. Hierbei sind horizontbezogene Einzelproben bis zum anstehenden Gestein im Feststoff und zusätzlich im Eluat zu analysieren. Zusätzlich ist bei allen zu untersuchenden Bodenproben, die Bodenluft auf leichtflüchtige Verbindungen (LHKW, BTEX) zu untersuchen sowie einem GC-MS-Übersichtsscreening zu unterziehen. Nach Einreichung der neuen Untersuchungsergebnisse erfolgt eine erneute Beurteilung der zeitlichen Überwachungsintervalle.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung von ggf. stattgefundenen Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugesandt werden.

Rückführungspflicht

8. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließ-



lich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

Arbeitsschutzrechtliche Auflagen

9. Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die abgeleiteten Maßnahmen,
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).



Hinweis:

Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

10. Nach Umsetzung der Änderungen sind Arbeitsplatzmessungen gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe - TRGS 900 in der neu errichteten Lager- und Produktionshalle durchzuführen und die Ergebnisse dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.

Die Ermittlung der zu messenden Parameter ist im Rahmen der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich zu ermitteln.

11. Es ist ein Verkehrswegekonzzept gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 zu erstellen. Dieses soll dem geänderten innerbetrieblichen Verkehr durch Umstellen, Verlagerung und Hinzukommen von Schmelz- und Gießöfen Rechnung tragen. Darüber hinaus ist insbesondere der Be- und Entladebereich inklusive Zu- bzw. Abfahrt im Außenbereich der neu errichteten Lager- und Produktionshalle in dem Verkehrswegekonzzept zu berücksichtigen und die abgeleiteten Maßnahmen umzusetzen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

12. Die durch diese Genehmigung erfassten Änderungen müssen unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503) erfolgen.



Die schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr.: ACB 0919 – 408245 – 520_2 vom 03.09.2019 ist Bestandteil dieser Genehmigung und vollständig umzusetzen.

13. Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen in der Zinkdruckgießerei sind so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen, schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

	tagsüber	nachts
IO 1: Zechenweg 20	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2: Zechenweg 22	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 3: Zur Engelsbeeke 5	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4: Siemensstraße 7 (Büro)	50 dB(A)	70 dB(A)
IO 5: Siemensstraße 5 (Büro)	65 dB(A)	*50 dB(A)

* Büronutzung, kein erhöhter Nachtschutzanspruch

Weiterhin wird festgelegt, dass einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten dürfen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22⁰⁰ bis 06⁰⁰ Uhr.



Für eine Beurteilung in der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01⁰⁰ bis 02⁰⁰ Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, maßgeblich.

14. Die an der Kaminmündung der Quelle Q1 abgestrahlte Geräuschemission darf einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.

15. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Emissionsquelle Q1 und der Lüftungsanlage, ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle, die Einhaltung der Schalleistungspegel für folgende Anlagenteile nachzuweisen:

- Die an der Kaminmündung der Quelle Q1 abgestrahlte Geräuschemission darf einen Schalleistungspegel von 80 dB(A) nicht überschreiten.
- Die auf dem Gebäudedach des Sozialtraktes installierten Lüftungsgeräte dürfen jeweils einen
 - Schalleistungspegel (Gehäuseabstrahlung) von 66 dB(A),
 - Schalleistungspegel (Außenluftansaugung) von 62 dB(A)nicht überschreiten.
- Der auf dem Gebäudedach des Sozialtraktes installierte Freikühler darf einen Schalleistungspegel von 90 dB(A) nicht überschreiten.

Weiterhin ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der gemessenen Anlagenteile durchzuführen.



Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlagen zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen. Eine ungebundene Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen zu übersenden. Weiterhin ist der zuständigen Überwachungsbehörde gleichzeitig der gleichlautende Messbericht zusätzlich elektronisch (PDF-Datei) zu übersenden.

Hinweis:

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für eine mögliche Zuordnung ist bei der E-Mail als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53.3 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.

Für die o.g. Messungen darf ausschließlich eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG beauftragt werden, die nicht im Zusammenhang mit diesem Genehmigungsverfahren an der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung beteiligt war.

16. Die Anlieferung der Zinkbarren, der Versand der Waren sowie der gesamte Abholvorgang, insbesondere der Pumpvorgang der verbrauchten Emulsion, müssen in der Zeit von 06.00 Uhr bis maximal 20.00 Uhr erfolgen.

Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die o.g. Vorgänge um 20.00 Uhr bereits beendet sind.



Emissionsbegrenzungen für Quelle Q1

17. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der Warmkammer-Gießautomaten ist systembedingt vollständig zu erfassen, zu reinigen und über den Kamin mit der Quellenbezeichnung Q1 abzuleiten.

18. Die über die Quelle Q1 abgeleitete gereinigte Abluft darf die nachfolgend genannte Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen an der angegebenen Quelle während des Betriebes der Warmkammer-Gießautomaten nicht überschreiten:

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
--	----------------------

19. Die mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abluft der vier elektrisch betriebenen Schmelztiegelöfen ist systembedingt vollständig zu erfassen, zu reinigen und über eine Quelle mit einer Mindesthöhe von 15 m über Flur abzuleiten. Die nachfolgend genannte Massenkonzentration des luftverunreinigenden Stoffs darf an der Emissionsquelle während des Betriebes der Schmelztiegelöfen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	5 mg/m ³
---------------------------------------	---------------------

Die Einhaltung dieser staubförmigen Emissionen ist an einer geeigneten Messstelle als Teilstrommessung hinter den elektrisch betriebenen Schmelztiegelöfen (Reingasseite) nachzuweisen. Ist dies aufgrund der vorgeschriebenen Messbedingungen (nicht ausreichende Messstrecke und/oder hydraulischer Durchmesser usw.) nicht möglich, ist bei einer alternativen Messung an der gemeinsamen Emissionsquelle Q1 zusätzlich der nachfolgend genannte Massenstrom während des Betriebs der



Schmelztiegelöfen und der Warmkammer-Gießautomaten für die staubförmigen Emissionen einzuhalten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	75 g/h
---------------------------------------	--------

Emissionsmessungen

20. Eine Woche vor Inbetriebnahme der in der Lage veränderten elektrisch betriebenen Schmelztiegelöfen ist der zuständigen Überwachungsstelle der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen, an welcher Stelle die Emissionsmessung der staubförmigen Emissionen erfolgt.
21. Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke bei der Teilstrommessung und der gemeinsamen neuen Quelle Q1 fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) entsprechen.

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) sollen in Bezug auf die Messplätze beachtet werden.



Ebenso soll die Messplanung der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

22. Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist jeweils nach Erreichen eines ungestörten Betriebes der drei in der Lage veränderten Schmelztiegelöfen und nach Erreichen eines ungestörten Betriebs des zusätzlichen Schmelzofens sowie nach Erreichen eines ungestörten Betriebes von mindestens 24 Warmkammer-Gießautomaten, jedoch jeweils frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme dieser genannten Anlagenteile, die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ermitteln zu lassen. Liegen Inbetriebnahme von in der Lage veränderten Schmelztiegelöfen und neuem Schmelztiegelofen nicht mehr als 6 Monate auseinander, kann die Emissionsmessung als eine Inbetriebnahmemessung erfolgen.
23. Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der Durchführung der unter Nebenbestimmung Nr. 22 festgelegten Emissionsmessung sind die Ermittlungen zur Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.
24. Zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Massenkonzentrationen bzw. des festgelegten Massenstroms sind mindestens drei Einzelmessungen, unter höchster Auslastung und bei ungestörter Betriebsweise der jeweiligen Anlagenteile, und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, durchzuführen.

Die Dauer einer Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis dieser Einzelmessung ist als Halbstundenwert zu ermitteln und anzugeben.



25. Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 TA-Luft aufgeführten Richtlinien und Normen in den jeweils gültigen Fassungen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist im Rahmen der Inbetriebnahmemessung (Nebenbestimmung Nr. 22) und während der wiederkehrenden Messungen (Nebenbestimmung Nr. 23) mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen durchzuführen.

Die Masse der emittierten Stoffe der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.



Die vorgenannten Anforderungen gelten auch im Falle der Bestimmung des festgelegten Massenstroms.

26. Im Rahmen der durchzuführenden messtechnischen Nachweise ist zu beachten, dass die Masse der festgelegten Massenkonzentrationen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen ist.

Die Anforderungen an die festgelegten Massenkonzentrationen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

27. Die ermittelnde Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Emissionsmessungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen.

Der Zeitpunkt der Emissionsmessung (Messtermin) ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Eine ungebundene Ausfertigung des Messberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen zu übersenden. Weiterhin ist der zuständigen Überwachungsbehörde gleichzeitig der gleichlautende Messbericht zusätzlich elektronisch (PDF-Datei) zu übersenden.

Hinweis:

Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de. Für eine mögliche Zuordnung ist bei der E-Mail als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53.3 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.



Ableitung der Abluft

28. Die Ableitung der Abluft der elektrisch betriebenen Schmelztiegelöfen sowie der elektrisch beheizten Warmkammer-Gießautomaten ist vollständig über einen Schornstein (Quelle Q1) direkt in die freie Luftströmung zu leiten.

Die Höhe des Schornsteins der Quelle Q1 muss mit der in den Antragsunterlagen angegebenen Mindesthöhe von 15 Metern über Flur übereinstimmen.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

Falls der Schornstein mit einer Regenschutzeinrichtung versehen wird, darf durch diese der senkrechte Austritt der Abgase nicht behindert werden. Anstelle von Regenhauben oder sog. Meidinger Scheiben sind z.B. Doppelkegeldeflektoren zu verwenden.

AwSV

29. Die in den Verwendbarkeitsnachweisen der Bauprodukte (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) aufgeführten Anforderungen und Auflagen zu Errichtung und Betrieb der jeweiligen Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.

30. Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

31. Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Un-



terweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

32. Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

33. Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.

Wasserrechtliche Auflagen

34. Eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in die unterirdische Versickerung ist nicht zulässig. Daher ist dem Dezernat 54 vor Inbetriebnahme der Kühlanlage auf dem Hallendach ein Nachweis zum Umschluss der 104 m² großen Dachfläche an den Schmutzwasserkanal (vgl. § 19 Abs. 4 AwSV) vorzulegen.



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Anschreiben vom 09.08.2019	2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
3. Formular 1	3 Blatt
4. Formular 1 – Blatt 3	1 Blatt
5. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vom 09.08.2019	1 Blatt
6. IHK Bestellsurkunde	1 Blatt
7. Kostenaufstellung	1 Blatt
8. Kurzbeschreibung zum Antrag	5 Blatt
9. Übersichtsplan Antragsgegenstand vom 12.07.2019	1 Blatt
10. Formular 2	1 Blatt
11. Formular 3 – Blatt 1 und 2	4 Blatt
12. Formular 4 – Blatt 1, 2 und 3	5 Blatt
13. Formular 5	1 Blatt
14. Formular 6	1 Blatt
15. Formular 7	1 Blatt
16. Topografische Karte, Maßstab 1: 50000	1 Blatt
17. Topografische Karte, Maßstab 1: 5000	1 Blatt
18. Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 711	1 Blatt
19. Lageplan/Übersichtsplan	1 Blatt



20. Übersichtsplan Antragsgegenstand vom 12.07.2019	1 Blatt
21. Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100 vom 20.03.2019	1 Blatt
22. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9 Blatt
23. Blockfließbild Zinkdruckgießerei	1 Blatt
24. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	4 Blatt
25. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
26. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten	1 Blatt
27. Erklärung des Werksarztes	1 Blatt
28. Gefährdungsbeurteilung Druckguss	6 Blatt
29. Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO	29 Blatt
30. Angaben zum Immissionsschutz	4 Blatt
31. Luftkanalführung neue Halle	1 Blatt
32. Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	9 Blatt
33. Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe	1 Blatt
34. Schalltechnische Untersuchung zum Genehmigungsantrag, Bericht Nr.: ACB 0919-408245-520_2	31 Blatt
35. Luftschadstoffimmissionsprognose, Bericht Nr.: ACB-0319- 8565/02_rev01	17 Blatt
36. Technische Informationen zu Zentrallüftungsgerät mit Plattenwärme- tauscher	13 Blatt
37. Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3 Blatt
38. Formular 8.1 – Blatt 1bis 4	2 Blatt
39. Formular 8.1 – Blatt 5	1 Blatt
40. Formular 8.4 – Blatt 1bis 3	3 Blatt
41. Bestätigung der ausführenden Firma zum Beschichtungssystem für Auffangwannen, Auffangräume und Flächen aus Beton	1 Blatt



42. Zertifikat Fachbetrieb gemäß Wasserhaushaltsgesetz, Nummer: Z10271356	10 Blatt
43. Zertifikat gemäß § 25 EfbV	4 Blatt
44. Ausgangszustandsbericht (AZB) gemäß §10 (1a) BImSchG für die Zink-Druckgießerei der Karl Wagenaar GmbH & Co. KG, Projektnummer 1433-01	89 Blatt
45. Angaben zum Ausgangszustand des Bodens	3 Blatt
46. Informationsblatt WK Druckgießmaschinen Frech	1 Blatt
47. Informationsblatt Schmelzofen Ley	1 Blatt
48. Technisches Angebot Lüftungsanlage ONI	1 Blatt
49. Sicherheitsdatenblätter	28 Blatt
50. Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1 Blatt



Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0469035-0001-G16-0046/19/3.8

Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber „beabsichtigt“ eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungs-vorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.



5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
6. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
8. Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
9. Wesentliche Änderungen einer **Lager-, Abfüll-, oder Umschlag-anlage** bedürfen einer Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG.
10. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig



verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

11. Für die Genehmigung des Anschlusses der Teildachfläche an den öffentlichen Kanal ist die Stadt Velbert (Technische Betriebe Velbert, TBV) zuständig.

Die Anpassung und Abnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis ist mit der oberen Wasserbehörde (Dez. 54, Bezirksregierung Düsseldorf) abzustimmen.